



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

44. Jahrgang	Ausgegeben am 27.09.2018	Nummer 6
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
22	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – der Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld Az. 4 08 01	84
23	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015	85-86
24	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen	87-89
25	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Langenhorst-Temming	90-94

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld Az. 4 08 01

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370, Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Darfeld ist beabsichtigt, 9,5 km Wirtschaftswege auszubauen, 2,6 km Wirtschaftswege neu zu bauen, 2,5 km nicht mehr benötigte Wirtschaftswege in Acker umzuwandeln, Landschaftsentwicklungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan Rosendahl umzusetzen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping, oder 0251 411 5041, Herr Lange).

Auslegungsfrist: 30.10.2018 bis 27.11.2018

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 03.09.2018

gez. Nießen

Ltd. Regierungsdirektor

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach §58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuch verlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Havixbeck, 24.09.2018

**Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister**



**Klaus Gromöller
Bürgermeister**

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**48653 Coesfeld, den 27.09.2018
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5042**Flurbereinigung Langenhorst-Temming
Az.: 33.8 - 23 03 1****Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Langenhorst-Temming wird die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 27.07.2017 und die Ergänzungsanordnung vom 29.03.2018, Az.: 33.8 - 23 03 1 mit Ablauf des 30.10.2018 aufgehoben.

Gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 -BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren Langenhorst-Temming mit Wirkung zum **31.10.2018** angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 27.09.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG auf den **31.10.2018** festgesetzt.
2. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über.
3. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes angeordnet worden ist.
4. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
5. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird **auf Antrag** an Ort und Stelle erläutert.
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
7. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit vom 27.09.2018 bis 26.10.2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel.: 0251/411-5042 oder 0251/411-5037 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung).

Außerdem wird jedem Teilnehmer ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen übersandt.

8. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
9. **Verhältnis Verpächter-Pächter:** Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen Verpächter und Pächter bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 9 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe:

Aus formellen Gründen hebe ich meine Verfügung mit den dazugehörigen Bestimmungen vom 27.07.2017 auf.

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.09.2018 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig ist die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, nunmehr festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.

durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

gez. Wolfgang Buskühl

(LS)

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 27.09.2018
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-0

Az. 33.8 - 23 03 1

Überleitungsbestimmungen

für

**das Flurbereinigungsverfahren
Langenhorst-Temming**

Die Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Langenhorst-Temming und die Landwirtschaftskammer gehört worden sind, werden von der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - erlassen.

Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung und können zur Vermeidung von Härten beim Vorliegen besonderer Umstände nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung

- 1.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke gehen am Tage nach Beendigung der Ernte der Hauptfrucht, spätestens jedoch zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten, auf den Empfänger der neuzugeleiteten Flächen über und müssen von den bisherigen Besitzern aufgegeben sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte und muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Besitzbeendigung müssen die auf den Flächen gelagerten Feldfrüchte und -vorräte weggeräumt sein.

Falls der Bewirtschafter den Anspruch auf sein Eigentum "Mähdruschstroh" und/oder Rübenblatt (der Zuckerrübe) aufgeben möchte, kann dieses im Sinne einer sinnvollen Humuswirtschaft auch auf dem Acker verbleiben, wenn

- das Stroh gehäckselt und breit gestreut auf dem Acker liegt, bzw.
- das Rübenblatt gestreut und nicht in Haufwerken auf dem Acker verbleibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

	Nutzungsart des Grundstückes	Spätester Zeitpunkt der Besitz- aufgabe und der Räumung von Feldfrüchten und -vorräten
1.2	Sommergetreide, Öl- und Hülsenfrüchte	31. 10.
	Wintergetreide (Zwischenfrüchte nach Wintergetreide dürfen nur auf den neuen Flächen ausgesät werden!)	31. 10.
	Kartoffeln	31. 10.
	Obstbäume, Beerensträucher	31. 10.
	Futterpflanzen als Hauptfrucht	31. 10.
	Futterrüben und Feldgemüse	31. 10.
	Mais	31. 10.
1.3	Sonstige Grundstücke Brache, Öd- und Unland	31. 10.
	Wiesen, Weiden (einschließlich einjährigem Weidelgras)	31. 10.
	Hofflächen	31. 10.
	Gärten, Feldgärten	31. 10.
	Wald	31. 10.
	Baumschulflächen	31. 10.
	Stillgelegte Flächen:	31. 10.
	Wechseln Flächen den Besitzer, die Ökologische Vorrangflächen (Blühstreifen, Uferrandstreifen etc.) enthalten, so hat der Vertragsinhaber die Weiterführung oder Beendigung mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen.	
1.4	Versetzbare Anlagen	
	<p>Versetzbare Anlagen (z. B. Pumpen, Bienenstöcke, Zäune, Gatter u. a.) müssen bis zum Zeitpunkt der Ernte der Nutzpflanzen auf den ihnen wirtschaftlich zugeordneten Grundstücken (vgl. Ziffer 1), spätestens jedoch bis zum 31.10.2018 entfernt werden. Werden diese Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der dem alten Eigentümer zur Entfernung der versetzbaren Anlagen gesetzten Frist (Besizaufgabe) durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Anlagen des Grundstückes (§ 958 Abs. 1 BGB).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung von Anlagen, die vom Vornutzer aufgegeben werden und vom Neueigentümer nicht übernommen werden, gehen zu Lasten des Vornutzers. (Siehe auch Nr.7 - Zwangsmittel-)</p>	
1.5	Nicht versetzbare Anlagen	
	<p>Die Nutzung der nicht versetzbaren Anlagen auf Grundstücken (z. B. Mauern, Stauanlagen, Brunnen, Feldscheunen) steht vom Tage der Besizaufgabe dieser Grundstücke, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, deren Empfänger zu. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 33 -Ländliche Entwicklung/Bodenordnung- wird den alten Eigentümer erforderlichenfalls gesondert abfinden.</p>	

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

2. Zeitpunkt des Besitzantritts

Einen Tag nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Terminen zur Besitzaufgabe der alten Flächen ist der Empfänger der neu zugeteilten Flächen berechtigt, diese zu bewirtschaften und zu nutzen. **Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem Besitzübergang weiter zu bewirtschaften oder sonst zu nutzen.**

3. Rechtswirkung des Besitzantritts

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, handeln in verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) und haften dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann gegen diejenigen, die den Altbesitz nicht aufgeben, Besitzschutzansprüche nach §§ 861, 862 BGB geltend machen.

3.1.2 Die bis zur Besitzaufgabe nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der zur Entfernung der gelagerten Feldfrüchte und Vorräte gesetzten Frist durch Inbesitznahme zum Eigentümer der Feldfrüchte und -vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB). Ihm steht damit die Nutzung der Feldfrüchte und -vorräte zu.

3.2 Wald, Einzelbäume, Sonderkultur und anderes:

3.2.1 Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher, Sonderkulturen, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale darf der bisherige Besitzer nicht entfernen; sie müssen grundsätzlich vom neuen Besitzer übernommen werden. Dafür hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Besitzer in Geld abzufinden. Sie kann von dem Neubesitzer angemessene Erstattung verlangen.

3.3 Allgemeines Hauverbot

3.3.1 Für das aufstehende Holz auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie gegebenenfalls für Sonderkulturen werden durch die Flurbereinigungsbehörde Gutachten in Auftrag gegeben. Einschläge – auch solche, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören – sind ab 31. 10.2018 nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. Vorzeitige Pflegemaßnahmen der Wallhecken sind in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer **und** der Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

3.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Entfernung von Holzpflanzen und Sonderkulturen gestatten oder anordnen. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Pflanzen entfernt oder Holzeinschläge vorgenommen, so wird die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des Verursachers Ersatzpflanzungen vornehmen. Derartige Verstöße gegen die §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG können gem. § 154 FlurbG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

3.3.3 Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung von Holzpflanzen auf die Bestimmungen des Landesforstgesetzes – LFoG – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 1, § 39 und 43 Abs. 1 Buchstabe b LFoG).

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 LFoG).

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- 3.3.4 Es wird ebenso nachdrücklich auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung (GV.NRW S. 568/SGV NW 791) hingewiesen.
Verstöße gegen die Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§§ 77 und 78 LNatSchG NRW).
- 3.3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen, für deren Beseitigung die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, dürfen von den neuen Besitzern nicht beseitigt werden.

4. Grenzabstände und Einfriedigungen

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes – NachbG NRW – vom 15.04.1969 (GV. NRW. S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, zu beachten. Die Vorschriften des NachbG gelten auch für Einfriedigungen oder Anpflanzungen an gewässerbegleitenden Uferrandstreifen. Auskunft darüber erteilt die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -. Soweit an Gewässern keine Uferrandstreifen ausgewiesen worden sind, dürfen Einfriedigungen oder Anpflanzungen nicht näher als 1 m von der Böschungsoberkante vorgenommen werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann.

5. Nutzungsbeschränkungen der neuen Grundstücke auf Grund des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 5.1 Alte gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (z. B. Wege, Straßen, Gewässer, Durchlässe u. a. Bauwerke) können noch benutzt werden und dürfen nicht beseitigt werden, bis sie durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich werden.
- 5.2 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend genutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wiederhergestellt. Nur in besonderen Fällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Anlage (Bauabnahme), schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 5.3 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

6. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**7. Zwangsmittel**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - kann die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG i. V. mit §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156), in der derzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG), das Zwangsgeld (§ 60 Abs. 1 und der unmittelbare Zwang (§ 62 VwVG) in Betracht. Im Übrigen wird auch auf § 154 FlurbG hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Wolfgang Buskühl